

Herrmann, Karolin

Research Report

Die Verfassungsbeschwerde gegen den ESM: Bedeutung und Erfordernis vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen

KBI kompakt, No. 9

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V.,
Berlin

Suggested Citation: Herrmann, Karolin (2012) : Die Verfassungsbeschwerde gegen den ESM: Bedeutung und Erfordernis vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen, KBI kompakt, No. 9, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI), Berlin

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/60458>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

KBI kompakt

Die Verfassungsbeschwerde gegen den ESM

Bedeutung und Erfordernis vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen

von Karolin Herrmann

Im Frühjahr 2011 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone auf die Einführung eines dauerhaften Krisenfonds. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) sollte zunächst erst Mitte 2013 in Kraft treten. Anfang Dezember 2011 beschlossen die EU-Regierungschefs auf einem Krisengipfel in Brüssel aber, den ESM um ein Jahr vorzuziehen. Das Kreditvolumen des ESM soll 500 Milliarden Euro betragen. Um dieses bereitstellen zu können, soll der ESM über eine Kapitalbasis von 700 Milliarden Euro, bestehend aus Bürgschaften in Höhe von 620 Milliarden Euro und einer Bareinlage in Höhe von 80 Milliarden Euro, verfügen. Das Haftungspotenzial des deutschen Steuerzahlers errechnet sich nach dem deutschen Kapitalanteil an der Europäischen Zentralbank (EZB). Dieser entspricht 27,1 Prozent. Für die Bareinlage haftet Deutschland daher mit rund 22 Milliarden Euro und für die Bürgschaften mit rund 168 Milliarden Euro. Daraus ergibt sich ein Gesamthaftungspotenzial für den ESM in Höhe von 190 Milliarden Euro. Der ESM ist eine durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründete internationale Finanzinstitution mit Sitz in Luxemburg. Nach der Unterzeichnung des Vertrags über den europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) am 2. Februar 2012 durch die Euro-Mitgliedstaaten steht die Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten an. Am 29. Juni 2012 stimmten Bundestag und Bundesrat mit einer Zweidrittelmehrheit dem dauerhaften Rettungsfonds zu. Abgestimmt wurde über die Version des ESM-Vertrags, die im Februar 2012 unterzeichnet wurde.

Beschlüsse des EU-Gipfels am 28./29.06.2012

Änderungen, die auf dem EU-Gipfel am 28. und 29. Juni durch die Eurostaaten beschlossen wurden, sind noch nicht enthalten. Zu den wichtigsten Gipfelbeschlüssen gehört die Absicht, für die Banken der Eurozone – unter Einbeziehung der EZB – einen zentralen Aufsichtsmechanismus zu errichten. Dabei soll auf Art. 127 VI AEUV zurückgegriffen werden, der die Übertragung von Aufsichtsaufgaben auf die EZB erlaubt. Dies sollte schon daher kritisch hinterfragt werden, da die EZB damit noch stärker als bisher in Interessenkonflikte zwischen Bankenaufsicht und Geldpolitik geraten könnte. Damit würde die Glaubwürdigkeit der eigentlich unabhängigen EZB weiter sinken. Nach Etablierung dieser Bankenaufsicht soll der ESM die Möglichkeit haben, Banken direkt zu rekapitalisieren. ESM und der vorläufige Europäische Finanzstabilisierungsfonds (EFSF) sollen zudem mit der Kompetenz ausgestattet werden, Staatsanleihen von Eurostaaten auch ohne strenge Troika-Auflagen ankaufen zu können. Es reicht, wenn sich die Schuldenländer an das mit der EU-Kommission vereinbarte Sanierungsprogramm halten, zusätzliche Sparprogramme und vierteljährliche Kontrollen wären dann nicht mehr nötig. Damit werden EFSF und ESM zu einer „Bad-Bank“ der Schuldenstaaten. Zudem bekräftigten die Vertreter der Eurozone, dass Spanien Finanzhilfen für seinen angeschlagenen Bankensektor erhält. Diese sollen zunächst durch den EFSF bereitgestellt und später auf den ESM übertragen werden, ohne dass dieser den Status der Vorrangigkeit erhält. Damit übernimmt der ESM das Ausfallrisiko für mögliche Zahlungsausfälle. Als wären die Haf-

tungsrisiken für den deutschen Steuerzahler nicht schon hoch genug, haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs noch auf einen „Pakt für Wachstum und Beschäftigung“ geeinigt. Dieser umfasst 120 Milliarden Euro. Davon sollen 55 Milliarden Euro aus bislang ungenutzten Mitteln der EU-Strukturfonds fließen, 4,5 Milliarden aus Projektbonds verwendet werden und die Darlehenskapazität der Europäischen Investitionsbank (EIB) um 60 Milliarden Euro erhöht werden. Um dies zu gewährleisten, soll das eingezahlte Kapital der EIB um 10 Milliarden Euro erhöht werden. Das Kapital der EIB wird von den 27 EU-Mitgliedstaaten gehalten. Deutschland ist mit 16,2 Prozent an diesem beteiligt. Damit beträgt der deutsche Anteil 1,6 Milliarden Euro. Die Beschlüsse des EU-Gipfels sind damit in Gänze auf den Schultern der Steuerzahler ausgetragen worden.

Ratifizierung durch die BRD

Als völkerrechtlicher Vertrag bedarf der ESM nach Art. 59 II GG in Deutschland eines innerstaatlichen Zustimmungsgesetzes. Nach Absegnung durch Bundestag und Bundesrat erfordert die endgültige Ratifizierung darüber hinaus noch die Unterschrift des Bundespräsidenten und eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Auf Bitten des Bundesverfassungsgerichts kündigte Joachim Gauck an, das Gesetz erst zu unterzeichnen, nachdem dieses die Eilanträge der ESM-Gegner geprüft hätte. Daher konnte der ESM nicht am 1. Juli 2012 in Kraft treten. Über die Eilanträge soll am 10. Juli 2012 verhandelt werden. Unmittelbar nachdem Bundestag und Bundesrat dem ESM zugestimmt hatten, ging beim Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Verfassungsbeschwerden ein. Davon wurden sechs vom Bundesverfassungsgericht zugelassen. Eine wurde vom Verein „Mehr Demokratie“ und dem *Bund der Steuerzahler* initiiert. Die Beschwerdeführer dieser Verfassungsbeschwerden werden von der früheren Justizministerin *Däubler-Gmelin* und dem Leipziger Staatsrechtler *Christoph Degenhart* vertreten. Der Verfassungsbeschwerden haben sich mittlerweile über 21.000 Bürger angeschlossen.¹

Beschwerdegegenstand und -begründung

Mit der Beschwerdeschrift ist ein Eilantrag verbunden, der die Ratifizierung erst einmal stoppen soll. Gerügt wird, dass die Zustimmungsgesetze zum ESM,² das Zustimmungsgesetz zur Änderung des Art. 136 AEUV³ und das Zustimmungsgesetz zum Fiskalvertrag⁴ die Rechte aus Art. 38 I GG (Wahlrecht)⁵ in Verbindung mit Art. 20 I und II GG (Demokratieprinzip) und Art. 79 III GG (Ewigkeitsklausel) verletzen. Nach dem Demokratieprinzip muss das staatliche Handeln durch den Willen des Volkes legitimiert sein. Mit der Zustimmung des Deutschen Bundestags zum ESM entäußere sich dieser in einer dem Demokratieprinzip zuwiderlaufenden Weise seiner Haushaltsautonomie, insbesondere seiner zukünftigen Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Das grundrechtsgleiche Recht des 38 I GG sei vor allem dann

¹ Zu den Beschwerdeführern gehören Dr. Karl Heinz Däke, Reiner Holznagel und Bernhard Zentgraf. Dr. Däke ist Ehrenpräsident des *Bundes der Steuerzahler*, Reiner Holznagel Präsident des *Bundes der Steuerzahler* und Vorsitzender des Vorstands des *Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler*, Bernhard Zentgraf ist Vizepräsident des *Bundes der Steuerzahler* (Aktenzeichen 2 BvR 1438/12).

² Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 29.06.2012, BT-Drs. 17/9045 und Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz; ESMFinG) vom 29. Juni 2012, BT-Drs. 17/9048 und 17/9667.

³ Zustimmungsgesetz zum Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vom 29.06.2012, BT-Drs. 17/9047.

⁴ Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 29.06.2012, BT-Drs. 17/9046 und 17/9667.

⁵ Nach Art. 93 I Nr. 4a GG ist das Wahlrecht ein grundrechtsgleiches Recht, weswegen eine Verfassungsbeschwerde möglich ist, obgleich keine Grundrechte betroffen sind.

verletzt, wenn sich der Bundestag seiner parlamentarischen Haushaltsverantwortung dadurch entziehe, dass er oder zukünftige Bundestage das Budgetrecht nicht mehr in eigener Verantwortung ausüben könnten. Das Budgetrecht wird auch als „Königsrecht des Parlaments“ bezeichnet. Damit ist das Parlament befugt, den Haushaltsplan verbindlich festzustellen. Der ESM führe zu einem Verstoß gegen das Budgetrecht, da er einen Haftungsautomatismus in Gang setze, dem sich auch spätere Generationen nicht entziehen könnten. So enthalte der ESM-Vertrag kein Kündigungsrecht, sehe die dauerhafte Einrichtung eines Krisenfonds vor und eröffne die Option einer Nachschusspflicht, falls andere Vertragsstaaten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Zudem soll die Höhe des Stammkapitals spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Es ist also damit zu rechnen, dass sich das deutsche Haftungspotenzial noch deutlich erhöhen kann. Im Unterschied zur EZB darf der ESM auch auf dem Primärmarkt Anleihen eines ESM-Mitglieds kaufen. Das Ausfallrisiko dieser Papiere tragen die Mitgliedstaaten. Dies verstärkt die Tendenz einer Vergemeinschaftung von Staatsschulden. Der ESM ist als Institution in der Weise organisiert, dass sämtliche Leitungs- und Entscheidungsgremien durch Regierungen bzw. Vertreter der Exekutive besetzt sind. Die Entscheidungen des ESM werden durch einen Gouverneursrat getroffen, der alle Befugnisse auf das Direktorium übertragen kann. Im Gouverneursrat sitzen die Regierungsmitglieder der ESM-Vertragsstaaten mit Zuständigkeit für Finanzen. Jedes Mitglied des Gouverneursrats ernennt wiederum ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Direktoriums. Die BRD ist mit dem Beitritt zum ESM Partei eines völkerrechtlichen Vertrags. Der deutsche Vertreter im Gouverneursrat kann verpflichtet werden, entgegen der Weisung des Bundestags zu entscheiden. Sollte eine Situation eintreten, in der die Handlungsfähigkeit des ESM eingeschränkt ist und die Tragfähigkeit des ESM davon abhängt, dass Verluste ausgeglichen oder Nachschüsse geleistet werden, könnte sich der deutsche Regierungsvertreter einem Gruppenzwang ausgesetzt sehen und entgegen den Weisungen des Bundestags entscheiden. Mit dem Beitritt zum ESM sind zudem hohe Risiken für den Bundeshaushalt verbunden.

Haftungsrisiken

Diese kommen zu den Haftungsrisiken, die der bisherigen Krisenpolitik geschuldet sind, noch hinzu. Dazu gehören das erste und zweite Griechenland-Rettungspaket. Das erste Griechenland-Rettungspaket umfasst ein Kreditvolumen von 110 Milliarden Euro. Von diesen werden 30 Milliarden durch den IWF und 80 Milliarden Euro durch die Eurozone bereitgestellt. Über die Kapitalanteile⁶ an der EZB und dem IWF ergibt sich für den deutschen Steuerzahler ein Haftungspotenzial von 24,2 Milliarden Euro. Das zweite Griechenland-Rettungspaket wurde größtenteils aus EFSF-Mitteln finanziert. Da sich der IWF am zweiten Paket aber mit 28 Milliarden Euro beteiligt, erhöht sich das Haftungspotenzial um den deutschen IWF-Anteil. 10 der 28 Milliarden waren noch aus dem ersten Griechenland-Rettungspaket übrig. Das deutsche Haftungspotenzial steigt somit um 1,1 Milliarden Euro. Zu den Rettungsmaßnahmen gehört auch der Euro-Rettungsschirm, der aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), dem Europäischen Finanzstabilisierungsfonds (EFSF) und parallelen IWF-Hilfen besteht. Dieser umfasst Kredite und Garantien im Umfang von 1,09 Billionen Euro. Über die deutschen Kapitalanteile am IWF, den Finanzierungsanteil am EU-Budget und den Kapitalanteil an der EZB ergibt sich ein zusätzliches Haftungspotenzial in Höhe von 237 Milliarden Euro. Zu den Haftungsrisiken gehört darüber hinaus noch der Staatsanleihenkauf der EZB. Seit Mai 2010 hat die EZB Staatsanleihen hochverschuldeter Euro-Staaten im Umfang

⁶ Siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Unüberschaubare Haftung der europäischen Krisenpolitik, KBI kompakt Nummer 5, Berlin 2012. Diese Daten sind nicht ausdrücklich in der Verfassungsbescherde genannt und dienen der Untermuerung bisher eingegangener Risiken.

von 211 Milliarden Euro gekauft. Da Deutschland mit einer Quote von 27,1 Prozent am Kapital der EZB beteiligt ist, besteht ein potenzielles Haftungsrisiko, dass sich bei einer vollständigen Abschreibung der Staatsanleihen auf 57 Milliarden Euro beziffern lässt. Hinzu kommen die Risiken aus dem Target2-System. Die Target-Verbindlichkeiten der griechischen Zentralbank gegenüber der EZB belaufen sich auf etwa 104 Milliarden Euro.⁷ Über den deutschen Kapitalanteil bei der EZB würde sich im Fall eines Griechenland-Austritts ein Haftungsrisiko in Höhe von 28 Milliarden Euro ergeben. Die Risiken aus dem Target2-System sind Austrittskosten eines Systemwechsels, die entstehen, weil die nationalen Notenbanken im Unterschied zum amerikanischen FED-System nicht zu einem Ausgleich der Target-Salden verpflichtet wurden. Würde die Währungsunion aufgelöst werden, bezöge sich das Haftungspotenzial des deutschen Steuerzahlers auf alle Target2-Verbindlichkeiten, gemessen am EZB-Kapitalanteil. Nachrichtlich betragen die Target-Verbindlichkeiten des EZB-Verrechnungssystems etwa 818 Milliarden Euro. Daraus ergäbe sich ein deutsches Haftungspotenzial von etwa 222 Milliarden Euro. Tritt der ESM tatsächlich in Kraft, erhöhen sich die Haftungsrisiken des deutschen Steuerzahlers um 190 Milliarden Euro. Insgesamt belaufen sich die deutschen Haftungspotenziale derzeit auf etwa 509 Milliarden Euro – Tendenz steigend. Die folgende Übersicht stellt diese Risiken zusammenfassend dar:

Haftungspotenziale infolge der europäischen Krisenpolitik

Krisenmaßnahme	Kredite/Bürgschaften/ Anleihen in Mrd. EUR	Deutscher Haftungsanteil in Mrd. Euro
GRI-Rettungspaket I	110	24,2
GRI-Rettungspaket II	18	1,1
EFSF	780	211
EFSM	60	11
IWF	250	15
EZB-Staatsanleihenkauf	211	57
ESM	700	190
Gesamt	2.129	509,3
Nachrichtlich: Haftungsanteile aus offenen Target2-Salden	Summe in Mrd. EUR	Deutscher Anteil gemäß gegenw. EZB-Kapital- anteil in Mrd. EUR
Target2-Verbindlichkeiten der griechischen Notenbank	104	28
Target2-Verbindlichkeiten des EZB-Verrechnungssystems ⁸	818	222

⁷ Stand April 2012.

⁸ Diese Werte sind nachrichtlich. Siehe zum Beispiel o. V., Die Target2-Risiken, in: Handelsblatt Online vom 08.06.2012, verfügbar unter: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/euro-krise-die-target-2-forderungen/6724982-2.html> [Stand: 06.07.2012].

Bislang sollte der ESM den EFSF ablösen. Derzeit laufen beide Rettungsschirme aber parallel. Sollte dies entgegen der bisherigen Absichten so bleiben, bezöge sich die deutsche Haftung bei voller Ausschöpfung der Kreditvolumina auf 401 Milliarden Euro (211 zzgl. 190 Milliarden Euro). Ratifiziert Deutschland den ESM aber nicht endgültig, tritt dieser auch nicht in Kraft. Der ESM kann erst seine Arbeit aufnehmen, wenn 90 Prozent des Stammkapitals gezeichnet sind. Da Deutschland 27 Prozent dieses Kapitals trägt, würde das erforderliche Stammkapital nicht erreicht werden. Im EFSF sind derzeit noch etwa 118 Milliarden Euro verfügbar. Dies wird kaum ausreichen, um die zukünftigen Rettungspakete an Zypern und Spanien zu finanzieren. Es bliebe zu hoffen, dass diese Notsituation die Politik zu einem Richtungswechsel veranlasst. Zukünftig sind aber noch weitere Haftungsrisiken in Sicht. Zum einen wurde auf dem EU-Gipfel der besagte „Pakt für Wachstum und Beschäftigung“ und damit eine Kapitalerhöhung der EIB beschlossen. Zum anderen haftet der deutsche Steuerzahler aber auch für Forderungsverzichte und Abschreibungen von Staatsanleihen deutscher Finanzinstitute, die sich vollständig oder teilweise in Staatsbesitz befinden. Diese Risiken lassen sich derzeit nicht explizit beziffern, dürften aber im zweistelligen Milliardenbereich liegen.

Erfordernis der Verfassungsbeschwerde

In der Verfassungsbeschwerde wird daher zu Recht moniert, dass die Bundesrepublik im Rahmen des ESM zusätzliche Haftungsrisiken in einer Größenordnung eingeht, „die das Maß des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreiten.“⁹ Diese dürften im Fall einer auch nur teilweisen Realisierung dazu führen, dass die Haushaltsautonomie des Bundestags dauerhaft eingeschränkt wäre. Der ESM-Vertrag sieht darüber hinaus eine Änderung des europäischen Primärrechts¹⁰ vor. Mit der Implementierung von Art. 136 III AEUV soll der „Bail-Out der Staatengemeinschaft“ rechtlich legitimiert werden. Damit kommt es zu einem Richtungswechsel in der EU. Die Implementierung der Nichtbeistandsklausel (Art. 125 AEUV) wurde von deutscher Seite während der Vorverhandlungen zum Vertrag von Maastricht als Voraussetzung einer Euro-Einführung gefordert. Der geplante Richtungswechsel ist nur unzureichend demokratisch legitimiert. Der Argumentationslinie folgend, widerspräche auch der Fiskalpakt demokratischen Ansprüchen. Obgleich die Einführung nationaler Schuldenbremsen durchaus zu begrüßen ist, tangiert der Fiskalpakt mit der Einführung nationaler Schuldenbremsen und automatischer Sanktionen eine Materie, die im Primärrecht der EU zum Teil schon geregelt ist. Der Fiskalpakt entstand als zwischenstaatlicher Vertrag von 25 EU-Staaten¹¹ außerhalb der demokratischen Legitimationsgrundlage des Unionrechts. Für eine Änderung der Unionsverträge wäre Einstimmigkeit notwendig gewesen. Da diese nicht erreicht werden konnte, wurden die „schärferen“ Regeln in einen völkerrechtlichen Vertrag gegossen.

Fazit

Die bereits eingegangenen Verpflichtungen führen zu hohen Haftungsrisiken und können gegenüber dem Steuerzahler nicht mehr gerechtfertigt werden. Umso erstaunlicher ist es, dass Bundestag und Bundesrat die deutschen Zustimmungsgesetze zum ESM und Fiskalpakt genehmigt haben – zumal der Bundestag damit seine eigenen Entscheidungs-, Gestaltungs- und Kontrollkompetenzen beschneidet. Die Verfassungsbeschwerde ist ein dringender und not-

⁹ Verfassungsbeschwerde vom 29.06.2012, S. 56.

¹⁰ Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der Europäischen Union. Zum Primärrecht gehören die Gründungsverträge der Europäischen Union, die Verträge zu den Änderungen der Gründungsverträge, Zusatzverträge und Protokolle.

¹¹ Tschechien und Großbritannien machen nicht mit.

wendiger Schritt, um der Vergemeinschaftung europäischer Staatsschulden auf dem Rücken deutscher Steuerzahler Einhalt zu gebieten.

Literatur

Antrag auf einstweilige Anordnung vom 29.06.2012, verfügbar unter:

http://www.verfassungsbeschwerde.eu/fileadmin/pdf/2012-06-29_Einstweilige_Anordnung.pdf [Stand: 06.07.2012].

Deutsche Bundesbank, TARGET2-Saldo, verfügbar unter:

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Services_Banken_Unternehmen/target2_saldo.html [Stand: 31.05.2012].

EFSF Framework Agreement, verfügbar unter: <http://www.cef.eu/?id=1304> [Stand: 06.07.2012].

EIB, Zusammensetzung des Kapitals der EIB zum 1. April 2010,

http://www.eib.org/img/eib_capital_2010_de_1200.jpg [Stand: 06.07.2012].

Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG) vom 29. Juni 2012, BT-Drs. 17/9048 und 17/9371.

IMF, IMF Member's Quotas and Voting Power and IMF Board of Governors, verfügbar unter:

<http://www.imf.org/external/np/exr/facts/quotas.htm> [Stand: 06.07.2012].

Rat der Europäischen Union (2012): Tagung des Europäischen Rates vom 29.06.2012. Schlussfolgerungen vom 29. Juni 2012, Brüssel, EUCO 76/12.

Sauer, Oliver und Van Roosebeke, Bert (2012): ESM in weiter Ferne? Cep-Analyse, Freiburg.

Verfassungsbeschwerde vom 29.06.2012, verfügbar unter: http://www.verfassungsbeschwerde.eu/fileadmin/pdf/2012-06-29_Verfassungsbeschwerde.pdf [Stand: 06.07.2012].

Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), verfügbar unter: <http://www.staatsverschuldung.de/esm.pdf> [Stand: 06.07.2012].

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012 (Endfassung), Verfügbar unter: http://european-council.europa.eu/media/639244/04_tscg.de.12.pdf [Stand: 06.07.2012].

Zustimmungsgesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Art. 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, BT-Drs. 17/9047.

Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 29.06.2012, BT-Drs. 17/9045.

Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, BT-Drs. 17/9046 und 17/9667.

Herausgeber:

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Tel: 030 / 25 93 96 32, Fax: -13

E-Mail: kbi@steuerzahler.de, Web: www.karl-braeuer-institut.de